

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. zu TOP 8: Satzungsänderungen zur Anpassung an das UMAG

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wird voraussichtlich im November 2005 in Kraft treten und damit im Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der EUWAX AG im Jahr 2006 bereits Geltung erlangt haben.

Die unter TOP 8 vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen bereits jetzt beschlossen werden, um Rechtssicherheit für die nächste ordentliche Hauptversammlung zu schaffen. Das UMAG führt außerdem wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Anmeldung und Teilnahme an der Hauptversammlung ein. Im Hinblick auf die Stärkung der Aktionärsdemokratie halten wir es deshalb für wünschenswert und geboten, diese vom Gesetzgeber bereitgestellten Erleichterungen unseren Aktionären bereits auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Verfügung stellen zu können.

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Versammlungsleiter die Redezeit angemessen beschränken. Das UMAG enthält die Neuerung, dass nicht nur für die Redezeit, sondern für die Rede- und Fragezeit insgesamt durch eine entsprechende Satzungsermächtigung ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden kann. Die Beschränkungen müssen angemessen sein und sollen die inhaltliche Qualität der Hauptversammlung verbessern. Es soll vermieden werden, dass das Frage- und Rederecht von einigen wenigen Aktionären missbraucht wird und die überwiegende Mehrheit der sachlich interessierten Aktionäre kein angemessenes Gehör findet. Dabei geht es nicht um eine Beeinträchtigung der Aktionärsrechte, sondern im Gegenteil um eine Verbesserung der Rechte aller Aktionäre.

Die von der Hauptversammlung zu beschließenden Satzungsänderungen zur Anpassung an das UMAG sollen erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn die endgültige Fassung des UMAG den Beschluss deckt. Gerade hierdurch wird den Bedenken Rechnung getragen, dass im Gesetzgebungsverfahren durch den Gesetzgeber noch Änderungen vorgesehen werden könnten, die dem von der Hauptversammlung gefassten Vorratsbeschluss zuwiderliefen. Hierdurch wird weder dem Vorstand eine Entscheidung zur Änderung der Satzung eingeräumt, noch gegen die Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Hauptversammlung verstoßen.

Die Verwaltung hält deshalb an ihrem Beschlussvorschlag fest und empfiehlt, dem Gegenantrag nicht zu folgen.

Stuttgart, Juni 2005

EUWAX AG